

Entwurf

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. einen Betrag von 2.532 Euro bis zu dem Monat, in dem die Studierenden das 26. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht für Studierende, für die wegen des Anspruches auf Unterhalt von ihren Ehegatten oder früherem Ehegatten kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.“

2. § 30 Abs. 2 Z 5 entfällt.

3. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eigenleistung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beträgt 30 % des 8 000 Euro übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.“

4. § 31 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die zumutbare Eigenleistung für Studierende umfasst den 8 000 Euro übersteigenden Betrag ihrer Bemessungsgrundlage; diese Grenze verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen wird.“

5. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage des Studierenden den Betrag gemäß § 31 Abs. 4 übersteigt. Einkünfte des Studierenden in Monaten, für die keine Studienbeihilfe bezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.“

6. In § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „ist die Rückforderung auf 180 Euro zu verringern“ ersetzt durch die Wortfolge „entfällt die Rückforderung“.

7. Die Überschrift des § 68a lautet:

„Psychologische Studierendenberatung“

8. Dem § 78 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 49 Abs. 3, § 51 Abs. 3 und § 68a treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“